



BAND-Übersicht Nr. 21

Thema: Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) zur Todesfeststellung bzw. Leichenschau

Liebe BAND-Mitglieder,

zum 01.01.2020 wurde die Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) zur Todesfeststellung bzw. Leichenschau verändert

Bei der Reform wurde berücksichtigt, dass im organisierten Bereitschafts- und Rettungsdienst aufgrund des Vorrangs der Versorgung von Patientinnen und Patienten aus zeitlichen Gründen häufig nur eine vorläufige Leichenschau erfolgen kann und muss. Für diese konnte bislang keine Gebühr verlangt werden. Nach der Neuregelung wird deshalb nach

- vorläufiger Leichenschau/Todesfeststellung: GOÄ 100; mindestens 20 Minuten
- und eingehender Leichenschau (GOÄ 101); mindestens 40 Minuten

differenziert.

Da diese Änderung mit einem erheblichen Anstieg des Honorars einhergeht, der Notarzteinsatz aber im Gegensatz zu Untersuchungszeiten von (mindestens) 40 Minuten liegt, sehen wir die Absicherung und Notfallversorgung für Folgeeinsätze gefährdet.

Wir möchten die Handhabungen der einzelnen Bundesländer ermitteln und in einer Übersicht darstellen und bitten um Zuarbeit:

- Wie sind in den einzelnen Bundesländern die **Abrechnung** der Todesfeststellung und/oder Leichenschau geregelt?
- Wird überhaupt zwischen Todesfeststellung und Leichenschau unterschieden?
- Wird überhaupt Todesfeststellung und/oder Leichenschau liquidiert?
- Und wenn ja: Wie wird verfahren, wenn der Notarzt während der Leichenschau einen Folgeeinsatz erhält?
- Darf ein (angestellter) Notarzt im Rettungsdienst **privatärztlich liquidieren**?
- Darf der Notarzt – rein rechtlich gesehen – nach seinem Dienst in die Häuslichkeit zur Leichenschau zurückfahren? Und wenn ja:
 1. Ist er lt. Wegeunfall versichert?
 2. Verstößt er gegen das Arbeitszeitgesetz?
- Haben Bundesländer dazu **schriftliche Regelungen** getroffen?

Baden-Württemberg	Todesfeststellung (ohne Leichenschau) durch NA möglich auf speziellem Formular. Leichenschau ebenfalls möglich aber nicht verpflichtend, aufgrund der Umstände im Notarztendienst kaum praktiziert. Liquidation für Krankenhausärzte i.d.R. nicht möglich, da Dienstaufgabe. Keine schriftlichen Regelungen, die Rahmenbedingungen variieren und müssen in jedem Rettungsdienstbereich bzw. an jedem Standort geklärt werden.
Saarland	Im Saarland nur Todesfeststellung durch Notärzte, für die Leichenschau wird an den Hausarzt oder den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst verwiesen.

	<p>Keine Leichenschau durch Notärzte, keine privatärztliche Liquidation im Rettungsdienst.</p> <p>Saarländisches Bestattungsgesetz: (3) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen/Notärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind grundsätzlich nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen. Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die Notärztin/der Notarzt sowie die Ärztin/der Arzt im ärztlichen Bereitschaftsdienst unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Diese Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei kann von den Notärztinnen/Notärzten auch durch eine Meldung an die Rettungsleitstelle erfüllt werden, sofern von dort eine unverzügliche Weitermeldung erfolgt und die Erreichbarkeit der Notärztin/des Notarztes für Nachfragen gewährleistet ist.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Rechtsgrundlage: Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.6.2003 mit Stand vom 20.6.2020</p> <p><u>1. Frage: Abrechnung der Todesfeststellung und der Leichenschau</u> Grundsätzlich gehört die Todesfeststellung zur Dienstaufgabe des Notarztes und wird daher nicht gesondert abgerechnet. Die Abrechnung der Leichenschau erfolgt privat durch die Notärztinnen und Notärzte, eine Abrechnung für/ durch den Dienstherrn / den gestellenden Notarztstandort oder gar durch den Träger ist nicht zulässig. Die Abrechnung richtet sich im Regelfall nach der neuen Fassung der GOÄ. Nach §9 BestG NRW sind Notärztinnen und Notärzte nicht zur Leichenschau und auch nicht zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet. Sie wird aber auch nicht explizit verboten.</p> <p><u>2. Frage: Unterschied zwischen Todesfeststellung und Leichenschau:</u> Im Gesetzestext wird unterschieden. Eine gesonderte Definition der Begriffe erfolgt nicht, ergibt sich aber aus dem Wortsinn.</p> <p><u>3. Frage: Liquidierung Todesfeststellung oder Leichenschau</u> Nota bene: in den Gebietskörperschaften gibt es unterschiedliche Regelungen und Abmachungen hinsichtlich der Umstände, unter denen der Notarzt dennoch eine vorläufige oder eingehende Leichenschau ausführen und Todesbescheinigung ausführen darf. Dies ist abhängig von den Dienstbestimmungen der Träger. Meistens wird die Leichenschau und deren privatärztliche Abrechnung zumindest toleriert.</p> <p><u>4. Frage Verfahren bei Folgeinsatz</u> Wird die Möglichkeit zur Leichenschau vom Rettungsdienststräger eingeräumt oder toleriert, so gilt dabei ausnahmslos, dass Folgeeinsätze dadurch nicht verzögert oder abgelehnt werden dürfen. Kann die Leichenschau aufgrund eines Folgeinsatzes nicht zu Ende geführt werden, so sind geeignete Reaktionen einzuleiten (z.B. Information der Angehörigen bei natürlichem Tode, Sicherstellung der Beweissicherung durch Übergabe an Rettungskräfte bis zum Eintreffen der Polizei bei ungeklärter Todesart bzw. sofortige Übergabe an anwesende Polizeibeamte zur weiteren Veranlassung). Ob es nach abgebrochener Leichenschau zumutbar ist, zum Leichnam zurückzukehren ist stark von der Situation des Einzelfalls abhängig und muss der Prämisse folgen, dass weitere</p>

	<p>Akuteinsätze/ Folgeeinsätze nicht gefährdet werden.</p> <p><u>5. Frage: darf ein angestellter Notarzt im Rettungsdienst privatärztlich liquidieren?</u> Dies ist eine primär juristische Frage. Im Grundsatz darf er diese Aufgabe, welche nicht primär zum Rettungsdienst gehört ausschließlich privatärztlich liquidieren. Ob er das während der Einsatzzeit im Rettungsdienst zusätzlich machen darf, bedarf der Absprache mit dem Träger.</p> <p><u>6. Frage: Darf ein Notarzt nach seinem Dienst in die Häuslichkeit zur Leichenschau zurückfahren? Ist er versichert? Verstößt er gegen das Arbeitszeitgesetz?</u> Laut BestG NRW §9 Abs. 1 muss eine Leichenschau unverzüglich veranlasst werden. Das bedeutet, dass die Notärzte die Verantwortung dafür übernehmen, wenn sie sich für einen Aufschub im Rahmen der Rückkehr entscheiden. Hier ist die Verhältnismäßigkeit des Zeitfaktors einzubeziehen. Sollte diese nicht gegeben sein, weil der Zeitverzug bis zum erneuten Erscheinen des Notarztes nach seinem Dienst zu groß ist, so sind die Hinterbliebenen, örtlichen Ordnungsbehörden oder die Polizei entsprechend zu unterrichten, um eine eingehende Leichenschau durch einen anderen Arzt nicht zu verzögern. Ob die nach einem Dienst erbrachte Leistung der Rückkehr zum Leichnam versichert ist, hängt vom Versicherungsschutz des Durchführenden im Einzelnen ab. Ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz dürfte nur dann vorliegen, wenn die Dienstfähigkeit beim originären Arbeitgeber durch die Tätigkeit gefährdet wäre. Im Regelfall werden gelegentliche außerdienstliche privatärztliche Nebentätigkeiten von Arbeitgebern geduldet.</p> <p><u>7. Frage: schriftliche Regelungen durch die Bundesländer</u> Außerhalb des Bestattungsgesetzes sind gesonderte, landesweite Regelungen nicht bekannt.</p>
Rheinland-Pfalz	Leichenschau ist Aufgabe der KV und nicht des Notarztes.
Sachsen-Anhalt	<p><u>Wie sind in den einzelnen Bundesländern die Abrechnung der Todesfeststellung und/oder Leichenschau geregelt?</u></p> <p>Rechtsgrundlage: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 und Bestattungsverordnung (BestattV ST) vom 26. Januar 2005</p> <p>Zur Durchführung der Leichenschau ist gemäß § 3 Abs. 3 BestattG LSA jede niedergelassene ärztliche Person im Falle einer Benachrichtigung verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich durchzuführen. Bei im Krankenhaus Verstorbenen und dort Totgeborenen gilt diese Verpflichtung für Ärzte des Krankenhauses. Notärzte im Rettungsdiensteinsatz dürfen sich auf die Feststellung des Todes beschränken. Sie haben dann die weitere Durchführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person unverzüglich zu veranlassen. Der im Rettungsdienst tätige Arzt darf sich auf die Feststellung des Todes beschränken, muss aber in diesem Fall die Leichenschau durch einen ärztlichen Kollegen unverzüglich veranlassen. Er darf den Ort erst dann verlassen, wenn er einen Arzt über die notwendige Leichenschau informiert</p>

hat. Die Regel ist dem Umstand geschuldet, dass Ärzte, die sich im Rettungsdienst befinden, für ihre eigentliche Aufgabe – Menschenleben zu retten – frei bleiben sollen. Der niedergelassene Arzt, der durch den Rettungsdienst über die Notwendigkeit einer Leichenschau in Kenntnis gesetzt wurde, darf dagegen die Leichenschau nicht mehr ablehnen.

Wird überhaupt zwischen Todesfeststellung und Leichenschau unterschieden?

Wird überhaupt Todesfeststellung und/oder Leichenschau liquidiert?

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) kennt die vorgenommene Differenzierung nicht. In Sachsen-Anhalt ist die pflichtgemäße Leichenschau gemäß § 5 Abs. 1 BestattG LSA gemäß Ziffer 101 GOÄ abzurechnen. Die Ziffer 100 ist nicht abrechenbar. Da eine vorläufige Leichenschau und/oder vorläufige Todesbescheinigung in Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen ist, kann der Leistungsinhalt der Ziffer 100 nicht erbracht werden und daher auch nicht abgerechnet werden. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst. Die Feststellung des Todes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BestattG LSA erfüllt nicht den Leistungsinhalt der Ziffer 100.

Die Kosten der Leichenschau und des Ausstellens der Todesbescheinigung sind von denjenigen zu tragen, die für die Bestattung zu sorgen haben, § 8 BestattG LSA. Dies sind die Angehörigen, nicht das Bestattungsunternehmen. Die Rechnung ist daher unbedingt an die Angehörigen zu richten. Je nach Absprache vor Ort sind die Bestatter bei der Weiterleitung an die Angehörigen/Hinterbliebenen behilflich.

Darf ein (angestellter) Notarzt im Rettungsdienst privatärztlich liquidieren?

Sofern der Arzt im Rettungsdienst die Leichenschau entsprechend dem oben Gesagten ausführt, kann er die Leistung auch entsprechend abrechnen. Nutzt er die ihm zugestandene Privilegierung aus § 3 Abs. 2 Satz 3 BestattG LSA und beschränkt sich auf die Todesfeststellung, dann kann er weder die GOÄ-Ziffern 100 noch die GOÄ-Ziffer 101 abrechnen. Es könnten allenfalls andere Ziffern herangezogen werden, wenn deren Leistungsinhalt erfüllt ist und diese Leistungen nicht schon anderweitig vergütet sind. Paragraf 12 Abs. 2 Satz 2 Berufsordnung ist zu beachten: „Für die Bemessung ist die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) die Grundlage, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten.“ Bezüglich des Wegegeldes ist § 7 GOÄ zu beachten: „Als Entschädigung für Besuche enthält der Arzt Wegegeld und Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.“ Die Frage, ob im Einzelfall dem Arzt im Rettungsdienst tatsächlich Mehrkosten entstanden sind, muss beantwortet werden. Im Regelfall haben die Notärzte, wenn sie nicht selbst fahren, auch keinen Anspruch auf das Wegegeld.

Darf der Notarzt – rein rechtlich gesehen – nach seinem Dienst in die Häuslichkeit zur Leichenschau zurückfahren? Und wenn ja: 1. Ist er lt. Wegeunfall versichert? 2. Verstößt er gegen das Arbeitszeitgesetz?

Dazu finden sich im Merkblatt Ärztliche Leichenschau der Rechtsabteilung der ÄK Sachsen-Anhalt keine Aussagen.

Haben Bundesländer dazu schriftliche Regelungen getroffen?

Merkblatt Ärztliche Leichenschau in Sachsen-Anhalt (veröffentlicht durch die

	Rechtsabteilung der ÄK Sachsen-Anhalt auf der Internetseite der ÄK)
Bayern	<p>1. Die Todesfeststellung ist Bestandteil der Kassenleistung und wird als solche abgerechnet und ist durch den Notarzt zu erbringen. Die Leichenschau ist eine Privatrechnung an die Angehörigen und auch durch den Notarzt zulässig.</p> <p>2. Der Notarzt ist nicht zur Leichenschau verpflichtet, er muss nur dafür sorgen, dass sie durchgeführt wird. In der Regel wird der Hausarzt oder die 116117 damit betraut.</p> <p>3. Folgeeinsatz geht vor, daher auch normalerweise Weitergabe der LS siehe Punkt 2</p> <p>4. Es ist nicht untersagt, zur Häuslichkeit zurückzukehren, um die LS durchzuführen, somit ist der NA versichert und verstößt nicht gegen das ArbZGes.</p> <p>5. Regelung in der Notarztdienstordnung der KVB und der Bestattungsverordnung</p>
Brandenburg	<p>Nach Rücksprache mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Brandenburgs muss leider festgestellt werden, dass die Abrechnung nicht eindeutig geregelt ist; dass nicht zwischen Todesfeststellung und Leichenschau unterschieden wird; dass die Liquidation in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich gehandhabt wird; dass ein eindeutiges Verfahren bei Folgeeinsätzen nicht geregelt ist; der todesfeststellende Arzt aber sehr wohl definitiv verantwortlich für eine Beendigung und Ausstellung eines endgültigen Leichenschauscheines ist.</p> <p>Leider sind auch die letzten drei Unterpunkte einfach nicht amtlich festgelegt oder eindeutig geregelt.</p> <p>Der Landesverband der ärztlichen Leiter Brandenburgs und die AGBrN ist sich dieses insgesamt sehr unzufrieden stellenden Umstandes bewusst und versucht seinerseits auf eine klare Regelung hinzuwirken.</p> <p>Im Land Brandenburg kann sich der Notarzt nach § 5 Abs. 2 BbgBestG ausnahmsweise auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts und der äußeren Umstände beschränken, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • er durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wäre und • er dafür sorgt, dass ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt (Organisationspflicht) und • er unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über die Feststellung des Todes ausstellt. <p>Hierzu ist gemäß § 3 Abs. 1 BbgLDV unter Beachtung des § 5 Abs. 2 BbgBestG das Formular „Vorläufige Bescheinigung über die Feststellung des Todes“ zu verwenden. Blatt 1 dieses Formulars erhält der Arzt, der die vollständige Leichenschau ausführt; es verbleibt in dessen persönlichen Arztunterlagen. Blatt 2 ist für die Unterlagen des Arztes im Notfall- oder Rettungsdienst bestimmt. Der Notarzt bleibt bis zur Ausstellung eines vollständigen Totenscheines in der Verantwortung.</p>
Sachsen	<p>Im Sächsischen Bestattungsgesetz ist das Procedere bezüglich der Todesfeststellung und Leichenschau im §12 relativ genau geregelt.</p> <p>§ 12 Ärztliche Leichenschaupflicht</p>

	<p>...</p> <p>(3) 1Ärzte, die sich im Rettungsdiensteinsatz befinden, können sich auf die Feststellung des Todes und auf seine Dokumentation in einer amtlichen vorläufigen Todesbescheinigung nach dem diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügten Muster beschränken. 2Zu einer umfassenden Leichenschau sind diese Ärzte nicht verpflichtet. 3Liegt kein weiterer Rettungsdiensteinsatz aktuell vor, soll der Arzt die vollständige Leichenschau durchführen. 4Das Rettungsdienstprotokoll ist bei der Leiche zurückzulassen. 5Das Rettungsdienstprotokoll ist vom Leichenschauarzt zusammen mit dem Blatt 3 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung zu verschließen und verbleibt bei der Leiche. 6Beschränkt sich ein im Rettungsdiensteinsatz befindlicher Arzt auf die vorläufige Todesbescheinigung und sorgt er nicht selbst dafür, dass ein anderer Arzt die vollständige Leichenschau durchführt, hat dies der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder der nach § 10 Verantwortliche zu veranlassen.</p> <p>Die Liquidation der entsprechenden Bescheinigung erfolgt in der Regel privat durch den Notarzt. Bislang durfte die vorläufige Todesbescheinigung allerdings nicht liquidiert werden.</p>
Thüringen	<p>Festlegung KV als Träger bodengebundener Notarztdienst: <i>Für Notärztinnen und Notärzte im Thüringer Rettungsdienst ist aufgrund der momentanen Rechtslage die privatärztliche Abrechnung von Totenscheinen und Leichenschau nach GOÄ während eines Notarztdienstes nicht erlaubt. Bei der Leichenschau und der Ausstellung des Totenscheins ist ein Versicherungsschutz über die KVT im Sinne einer Amtshaftung für die Notärztinnen und Notärzte nur gewährleistet, wenn keine privatärztliche Abrechnung laut GOÄ erfolgt.</i></p> <p>Der Notarzt ist laut Thüringer Bestattungsgesetz berechtigt, nach Feststellung des Todes einen vorläufigen Totenschein (A. d. R. dieses Dokument existiert allerdings nicht als Formular) auszustellen und bei fehlendem Hinweis auf unnatürliche oder nicht aufgeklärte Todesart die Durchführung der Leichenschau mit endgültigem Totenschein an einen anderen Arzt abzugeben (z. B Hausarzt oder 116117). Liegt kein natürlicher Tod incl. nicht aufgeklärte Todesart vor, muss der Notarzt eine Leichenschau mit der Kripo durchführen und somit ggf. an den Einsatzort zurückkehren.</p>
Berlin	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Notarzt rechnet Todesfeststellung oder Leichenschau nicht ab. 2. Ja. Es gibt eine Vorläufige Todesbescheinigung, die der Notarzt ausfüllt. Anschließend führt der Hausarzt- wenn der Notarzt ihn erreicht – die Leichenschau aus. Gemeinhin wird der HA nicht erreicht und stattdessen der KV- Leichenschaudienst über die Leitstelle alarmiert. Diese Information der Leitstelle seitens des Notarztes ist rechtlich ausreichend. Im Falle von besonderen Umständen hat der Notarzt die Polizei zu verständigen—bei Anhalt für nicht natürlichen Tod, Tod in der Öffentlichkeit, keiner Anwesenheit von Angehörigen. 3. Ein angestellter Notarzt im Rettungsdienst (das sind alle Notärzte) darf nicht privatrechtlich liquidieren. 4. Der Notarzt fährt nicht zur Leichenschau zurück, denn er beauftragt unmittelbar den Hausarzt oder die KV. 5. Das Procedere steht in der DVO Bestattungsgesetz (Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes) von 2016 sowie in der

	„ÄLRD-Info 01/2016 Umgang mit toten Personen“.
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Keine einheitliche Regelung in M-V: Bestattungsgesetz §3: Todesfeststellung ist Dienstaufgabe des Notarztes, wird i.d.R. nicht liquidiert, Notarzt kann die (große) Leichenschau ablehnen, muss aber dafür sorgen, dass es ein anderer Arzt tut; Problem im RD: Minimum 40 Minuten!;</p> <p>§ 4: Leichenschau innerhalb von 8 h nach Todesfeststellung kollidiert mit Leichenschau <u>nach</u> dem Dienst; hier auch Schwierigkeiten im ländlichen Bereich und bei Hubschraubereinsätzen (weit entfernt vom Standort des RTH)</p> <p>Probleme wurden mehrfach an die Landesregierung/Ministerium herangetragen; keine Lösung in Sicht;</p> <p>Unterschiedliche Abrechnung der Leichenschau GOÄ 101:</p> <p>HRO: Leichenschau durch KÄBD oder Hausarzt, selten durch Notarzt; dann Liquidation durch Träger RD</p> <p>MSE: Notärzte und Honorar-Notärzte dürfen Leichenschau liquidieren, bleiben auf Status 1, bei Einsatz wird KÄBD oder Hausarzt angefordert</p> <p>LRO: es wird versucht, KÄBD oder Hausarzt nachzufordern; Notärzte dürfen liquidieren,</p> <p>HST/Rügen: i.d.R. nur Todesfeststellung, Notarzt darf liquidieren – ohne km-Zusatzgeld</p> <p>NWM: i.d.R. nur Todesfeststellung, selten Leichenschau (40 min.!), keine Liquidation</p> <p>SN:i.d.R. nur Todesfeststellung, Leichenschau durch KÄBD oder Hausarzt angestrebt</p>
Bremen	<p>Stadt Bremen: Notarztdienst ist Dienstaufgabe, es wird eine Bremer Todesbescheinigung ausgefüllt. Notärzte rechnen das nicht ab. Qualifizierte Leichenschau aufgrund Gesetz zu Leichenschau in Bremen Aufgabe des Institut für Rechtsmedizin</p> <p>BremHilfeG – Bremisches Hilfeleistungsgesetz</p> <p>Bremerhaven: keine Kenntnis</p>
Hamburg	<p>Aufgabe im Notarztdienst ist die Todesfeststellung. Eine Leichenschau wird nicht durchgeführt. Diese wird von der Polizei veranlasst, entweder über den Hausarzt oder das Institut für Rechtsmedizin. Bescheinigung im Notarztdienst: Vorläufige Bescheinigung des Todes.</p> <p>Keine Abrechnung durch Notärzte.</p> <p>Eine private Nebentätigkeit zur Leichenschau ist nicht vorgesehen.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Landesweite Antwort für Schleswig-Holstein nicht möglich, da kommunal unterschiedlich gehandhabt. Hier Antwort für Kreis Ostholstein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Abrechnung Todesfeststellung / keine Leichenschau • Bestattungsgesetz SH erlaubt Notärzten Beschränkung auf Todesfeststellung, Leichenschau ist zu veranlassen • Im Rettungsdienst: nein • Leitstelle „besorgt“ Arzt für Leichenschau • Nein • Das ist nicht vorgesehen, wäre private „Nebentätigkeit“ • Bestattungsgesetz SH regelt Verpflichtungen
Niedersachsen	Eine landesweite Antwort ist nicht möglich, in den einzelnen

	<p>Gebietskörperschaften sind die Regelungen unterschiedlich.</p> <p>„Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet [...] die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst“. BestattG Nds.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird überhaupt zwischen Todesfeststellung und Leichenschau unterschieden? Ja. „Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder lässt sich dort eine Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführen, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.“ BestattG Nds. • Wird überhaupt Todesfeststellung und/oder Leichenschau liquidiert? Die Abrechnung ergibt sich aus der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen: „Der Arzt kann Verwandten, Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.“ Und wenn ja: Wie wird verfahren, wenn der Notarzt während der Leichenschau einen Folgeeinsatz erhält? „Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. 2 Die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst haben im Fall des Satzes 1 unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.“ BestattG Nds. • Darf ein (angestellter) Notarzt im Rettungsdienst privatärztlich liquidieren? Gängige Praxis in mehreren Gebietskörperschaften in Niedersachsen. Hierbei ist das NEF im Status 1. • Darf der Notarzt – rein rechtlich gesehen – nach seinem Dienst in die Häuslichkeit zur Leichenschau zurückfahren? Und wenn ja: 1. Ist er lt. Wegeunfall versichert? Nach meinem Verständnis vom Dienstort bis zum Ort der Leichenschau, da dann der Schutz der ges. Unfallversicherung endet, wie bei einer anderen Unterbrechung des Heimweges. 2. Verstößt er gegen das Arbeitszeitgesetz? Da es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, nach meinem Verständnis nicht. (U. Harding) <p>Haben Bundesländer dazu schriftliche Regelungen getroffen? Soweit Regelungen vorliegen, sind sie oben zitiert.</p>
Hessen	<p>Regelung trifft der jeweilige Rettungsdienststräger. Es wird unterschieden Todesfeststellung ist Dienstaufgabe (das entsprechende Formular muss ausgefüllt werden). Abrechnung nach GOÄ nicht möglich, da im Rettungsdienstgesetz untersagt. Die Leichenschau wird teilweise in</p>

	<p>besonderen Fällen gestattet, häufig aber untersagt. Wenn die Leichenschau erlaubt ist, hat der Folgeinsatz immer Vorrang. Da die Leichenschau keine Dienstaufgabe ist (im Gegensatz zur Todesfeststellung) ist i.d.R. die Liquidation gestattet. Wenn er nach dem Dienst erneut die Einsatzstelle aufsucht ist das seine private Sache. Er ist nicht versichert. Da es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt greift unseres Erachtens das ArbZGes. nicht, Das sollte aber ein Jurist beantworten können. Keine landesweiten schriftlichen Regelungen, sehr wohl aber Trägervorgaben.</p>
--	---